**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels

**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein

**Band:** 16 (1907)

**Heft:** 18

**Artikel:** Die Inserat-Reklame für die Schweiz in Frankreich

Autor: T.G.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-522592

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Inseralen-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die "Union-Reklame" in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin de ce journal et l'"Union-Réclame" à Lucerne Verantworllich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; Th. Geiser. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

### Siehe Warnungstafel!



Herr J. Ch. Goetz, Hotel Bayrischer Hof, Paten: HH. G. Wehrle, Hotel Central, und G. Strohl, Hotel des Balances, Basel.

#### Gabenliste

### Besitzer des verschütteten Kurhaus Seeben.

Herrn J. Ott, Direktor des Hotel Bon-Port, Territet Herrn E. Leopold-Born, Thun . . . .

## Schutz gegen Zechprellerei.

Der Vorstand des Schweizer Hotelier-Vereins Der Vorstand des Schweizer Hotelier-Vereins hat an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement nachstehende Petition gerichtet, um zu erreichen, dass in dem künftigen neune eidg. Strafgesetzbuch oder dessen Vollziehungs-Verordnungen ausdrücklich Schutz geschaffen werde gegen die Zechprellerei, da gegenwärtig die Interpretation der einschlägigen Gesetzesparagraphen in den verschiedenen Kantonen eine ganz verschiedeneist. Die betr. Eingabe hat folgenden Wortlaut: "In seiner Stellungnahme zum Vorentwurf zu einem Schweizer Strafgesetzbuch gelangt der Schweizer Hotelier-Verein mit dem Gesuch an Ihr Departement:

1. es möchte die Schweiz. Hotelindustrie

- nn bepartennen es möchte die Schweiz. Hotelindustrie durch eine besondere Bestimmung gegen die Zechprellerei, als ein qualifiziertes Betrugs-delikt, geschützt werden;
- denkt, geschutzt Werden; eventuell sei der Art. 89 (Betrugsartikel) des Vorentwurfes, unter Beiziehung des Be-trugsbegriffes des § 201 d des österreich-ischen Gesetzbuches, so zu fassen, dass die Zechprellerei ohne allen Zweifel als Betrug aufgefasst werden muss;
- sei in der Botschaft zum Gesetz zur Inter-pretation von Art. 89 ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch die Zechprellerei als Betrug aufzufassen sei, sobald die Tatbe-standsmerkmale des Betruges gegeben seien;
- Art. 240 des Vorentwurfes, wonach die in Wirtschaften begangene Zechprellerei nur als Uebertretung bestraft werden soll, sei zu streichen.

In Begründung dieser Anträge schicken die unterzeichneten Schweizerischen Hoteliers voraus, dass diese Anträge, so selbstverständlich und daher überflüssig sie auf den ersten Blick erscheinen möchten, auf ernsten Klagen beruhen, die in der ganzen Schweiz, namentlich aber in den welschen Kantonen erhoben worden sind, weil die Hotelindustrie ohne genügenden Schutz gegen die immer mehr um sich greifende und sie schwer schädigende Zechprellerei ist. Die Gründe für diese Schutzlosigkeit, die im Nachfolgenden dargelegt werden sollen, ergeben ohne weiteres das Bedürfnis, die Hotelindustrie wenigstens künftig, d. h. durch das eidg. Strafgesetz zu schützen. In Begründung dieser Anträge schicken die gesetz zu schützen.

Kantone nämlich, welche in Strafgesetzen dem deutschrechtlichen

Betrugsbegriffe gefolgt sind, schützen teils den Hotelier gegen den Hochstapler und Zech-preller, teils schützen sie ihn infolge einer zu engen Interpretation des Betrugsbegriffes nicht. Die welschen Kantone aber, welche den Betrugs-begriff dem *Code pénal français* (Art. 405) entnommen haben, schützen die Hotelindustrie entnommen haben, schützen die Hoteindustrie meistens gar nicht. (Vergl. z. B. Beilage I Ausschnitt aus einem Genfer Blatt.) Dies kommt einfach daher, dass der französische Betrugsbegriff nur ein positives Vorspiegeln von falschen Tatsachen kennt ("... soit en faisant usage de faux noms ou de fausses franzausse franzau von falschen Tatsachen kennt ("... seit en faisant usage de faux noms on de fausses qualités, soit en employant des manœuvres frauduleuses pour ..."). Der Hochstapler und Zechpreller von Beruf aber macht dem Hotelier eben keine positiven falschen Vorspiegelungen, sondern er verschweigt seine Zahlungsnifähigkeit, indem er die Tatsache ausnützt, dass der Hotelier aus Gründen des modernen Verschrist einfach gezwungen ist, zu kreditieren. Wenn nun da und dort (auch in deutschschweizerischen Kantonen) die Justiz dem betrogenen Hotelier auf seine Klage antwortet, dass er eben nicht hätte kreditieren sollen, so ist damit den heutigen Verkehrs- und Konkurrenzverhältnissen nichts weniger als Rechnung getragen, den neutigen Verkehrs- und Konkurrenzverhält-nissen nichts weniger als Rechnung getragen, dem Hotelier schlecht gedient, vor allem aber eine bedenktliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Nun mag man entgegnen, es schliesse der deutschrechtliche Betrugsbegriff die Zechprel-lerei in sich, so dass sie wenigstens in den deutschschweizerischen Kantonen allgemein als strafbar gelten könne. Dem istaber nicht so. Zwar deutschschweizerischen Kantonen allgemein als strafbar gelten könne. Dem ist aber nicht so. Zwar sollte man meinen, im Verschweigen der Zahlungsunfähigkeit, im Verschweigen der Absicht, nicht zahlen zu wollen, liege eine Unterdrückung einer wahren Tatsache. Auch lieses sich geltend machen, dass schon in einem gewissen Auftreten des Hochstaplers, das fülschlich auf Zahlungsfähigkeit schliessen lässt, eine Vorspiegelung falscher Tatsachen, liege (vergl., Gerichtsaal", Zeitschrift für Strafrecht, Bd. XXVI, S. 416. fl.) Aber das ist, wie die Indikatur "Gerichtsaal", Zeitschrift für Strafrecht, Bd. XXVI, S. 416 ft.) Aber das ist, wie die Indikatur lehrt, alles schon durch eine zu enge Interpretation verneint worden. So kam es, dass z. B. selbst im Kanton Basel-Stadt, wo doch der deutsche Betrugsbegriff gilt, die Hoteliers sich beim Regierungsrate beschwerten, weil man ihre Strafklagen gegen Zechpreller abweise. Und in der Tat hatte sich die Gerichtspraxis eine Zeitlang auf eine zu enge Interpretation des deutschrechtlichen Betrugsbegriffes versteift, indem sie den Kausalzusammenhang als nicht vorhanden betrachtete, wenn der Zechpreller einfach den Kredit ausnützte, diesen aber nicht durch positive falsche Vorspiegelungen fälschlich einfach den Kredit ausnützte, diesen aber nicht durch positive falsche Vorspiegelungen fälschlich bewirkt hatte. Auch konnte sie im Verschweigen der Zahlungsunfähigkeit noch keine rechtserheblicheUnterdrückungeiner Tatsache erblicken. (Beweis: Beilage 2: Enquete des Justizdepartements des Kantons Basel-Stadt betr. Zechprellerei, welche für die ganze Frage von grossem Interesse ist; vergl. insbesondere den Bericht des Staatsanwaltes).

Bericht des Staatsanwaltes).

Daraus folgt aber, dass auch unter der Herrschaft eines schweizer. Strafgesetzbuches nicht nur die welsche, sondern auch die deutschschweizerische Hotelindustrie Gefahr läuft, auch künftig da und dort ohne Recht und Schutz zu bleiben gegenüber der Zechpreilerei und dem Hochstaplerwesen. In den welschen Kantonen wird die Gefahr bestehen, dass sie, weil an Art. 405 des Code pénal français gewöhnt, den Art. 89, so wie ihn der Vorentwurf aufgenommen, so eng wie möglich interpretieren werden. Aber auch in gewissen deutschschweizerischen Kantonen ist aus den oben dargelegten Gründen diese Gefahr keinesoben dargelegten Gründen diese Gefahr keineswegs ausgeschlossen

Somit kann diese Gefahr und Rechtsun Somt kann diese Gefahr und Rechisunsicherheit für die gesamte schweizerische Hotelindustrie künftighin nur beseitigt werden, wenn man die obigen Anträge gutheisst. Sollte man sich aber nicht entschliessen können, aus der Zechprellerei, obwohl sie ein qualifizierter Betrug ist, auch einen solchen zu machen, so wäre wenigstens der Text des Art. 89 dahin Zechprellerei, obwohl sie ein qualitzierter Betrug ist, auch einen solchen zu machen, so wäre wenigstens der Text des Art. 89 dahin zu verbessern und zu verdeutlichen, dass, wie in § 201 d des österreichischen Gesetzbuches, auch noch folgendes Tatbestandsmerkmal aufgenommen wird: Es begeht auch ein Betrug, wer "sich sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt", um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Gerade in diesem Tatbestandsmerkmal liegt das Wesen der Zechprellerei. Dieser Typus von Betrügern zeichnet sich weder durch besonderes positives Vorspiegeln noch Unterdrücken von Tatsachen aus, sondern er verbirgt sich, wie der österreichische Gesetzeber trefflich sagt, nur hinter einem falschen Scheine. Damit ist aber positiv ausgedrückt dass auch der ein Betrüger und zwar ein raffnierterer Betrüger ist, der auf diese Weise handelt. — Durch diese Verfeinerung des Betrugsbegriffes wird zum vorneherein verhindert, dass die Polizeiorgane oder der Strafrichter durch eine zu enge Interpretation dazu kommen wer "sich sonst hinter einem falschen Scheine

dass die Poliziorgane oder der Straffichter durch eine zu enge Interpretation dazu kommen können, den Zechpreller auch künftighin laufen resp. straffrei ausgehen zu lassen.

Aus allen diesen Erwägungen und speziell aus dem beigelegten Beweismaterial ergibt sich ferner, dass auch ein diesbezüglicher Hinweis in der Botschaft nichts weniger als überflüssig

in der Botschaft nients weniger als noerliussig wäre.

Schliesslich mag noch darauf hingewiesen werden, dass gerade Art. 240 des Vorentwurfes, nach welchem die Zechprellerei in Wirtschaften (und zwar nur in diesen) bloss als Uebertretung bestraft wird, den Schluss erlaubt, dass man entweder die Zechprellerei überhaupt nicht als Betrug aufgefasst hat, oder aber leichtere Fälle dem Art. 89 entziehen wollte. Gerade dieses Vorgehen beweist aber wiederung dass unsere Anträge wohl begründet sind. Die Zechprellerei ist und bleibt eben streng strafrechtlich genommen eine qualifizierte Berugsart und es können daher leichtere Fälle nicht bloss als Uebertretungen geahndet werden. Auch würde dadurch leicht Konfusion entstehen. Daher ist auch der Antrag auf Streichung des Art. 240, in Verbindung mit den übrigen Anträgen, begründet."

## Die Inserat-Reklame für die Schweiz in Frankreich.

Die Ideenkonkurrenz zur Schaffung eines zugkräftigen, auffallenden Inserates, dazu be-stimmt, in den französischen Tagesblättern und Wochenzeitschriften die Aufmerksamkeit der Leser auf die Schönheiten unseres Landes, die Gesundheit der reinen Bergluft, die Bequemlichkeiten der Verkehrsverbindungen und den Komfort bei zivilen Preisen in den Fremdenhotels zu lenken, hat bereits einen Beitrag aus der Feder von Herrn Behrmann, Zürich, eingebracht, dem unser Organ schon eine Reihe diesbezüglicher Arbeiten verdankt.

Trotz der Schwierigkeit des Problems ist sim beinahe gelungen die Aufgabe restlos zu lösen; auf jedenfall hat er den Weg gewiesen und die Prinzipien festgestellt, so dass durch Weiterverfolgen der gegebenen Anweisungen und nach etwas praktischen Erfahrungen, das ideale Inserat bald gefunden werden dürfte. Wochenzeitschriften die Aufmerksamkeit

Obgleich die Konkurrenzausschreibung selbst. wie Herr Behrmanns Arbeit die Grundgedanken bereits vorweggenommen haben, so seien nach-stehend noch einige Ideen weiter entwickelt.

Das bisherige grosse und konventionelle Inserat der Schweizerischen Bundesbahnen, das Inserat der Schweizerischen Bundesbahnen, das nur einzelne Gegenden gegen besondere Bezahlung hervorhebt und somit nicht dem ganzen Lande dient, ist im Satz zu spezifisch französisch um zwischen den Dutzenden ähnlich gesetzter Reklamen aufzufallen. Bei Adoptierung eines nach deutscher Technik gesetzten Inserates würde eine grössere Wirkung erzielt und das Format könnte um ein bedeutendes reduziert werden, was bei den hohen französischen Insertionskosten eine nicht unerhebliche Ersparnis bedeuten würde.

In diesem Punkte hat nun Herr Behrmann das Richtige gefunden und die quadratförmige

In diesem Punkte hat nun Herr Behrmann das Richtige gefunden und die quadratförmige Grösse der von ihm vorgeschlagenen Musterreklame dürfte genügen. In Inhalt und Ausführung dagegen entspricht sie nicht ganz ihrem Zwecke. Sie zeigt denselben nicht auf den ersten Blick an, sozusagen ohne eigentlich gelesen zu werden und zwischen den Inseratenspalten wird sie weniger stark wirken als mitten im glatten Satze eines Artikels. Sie ähnelt dabei ein wenig den Inseraten, mit welchen einige französische Verleger das neueste Werk des Tagesautors anzeigen. Auch die Genfer Zeitung "La Suisse" hat sich vor Jahren eines in gleichem Stile gesetzten Inserates bedient, um in den Zeitungen des In- und Auslandes Propaganda zu machen.

Wie ist aber diesen Nachteilen abzuhelfen?

Auf rein typographischem Gebiete dürfte das auffallende Element — insofern die Reklame ihr vornehm künstlerisches *Cuchet* nicht verlieren ihr vornehm künstlerisches Cuchet nicht verlieren soll — erschöpft sein und an Stelle der Liniensinfassung sollte eine von Künstlerhand gezeichnete Umrahmung treten, die ein Verwenden tiefsatter Flächen gestatten würde. Künstlerhaben wir genug, man denke nur an die "Schweiz" in Zürich, die über einen ganzen Stab vorzüglicher Mitarbeiter verfügt, die speziell auf kleine Vignetten und auf Kopf- und Fussleisten eingeübt sind. Denn auf solche käme es in der Hauptsache an, der Seitenrand wäre nur bestimmt, die beiden breiten Leisten mit einauder harmonisch zu verbinden. Die Motive wären profilartige Ausschnitte unsere berühmtesten Bergketten, Städtesilhouetten auf weissem Grunde, Städte- oder Kantonswappen in grober Strichmanier, Szenen aus dem Sportsweissen Grunde, Städte- oder Kantonswappen in grober Strichmanier, Szenen aus dem Sports-und Volksleben, einzelne Gipfel mit dem skizzierten Panorama, kurz kleine Kunstwerke, die die Aufmerksamkeit sofort zu fesseln ver-möchten und ohne Missverständnis sofort ihren Zweck anzeigten. Dem Setzer bliebe dann noch genug Spielraum den Text auffallend zu gestalten und mit dem Rahmen stilgerecht zu verbinden. verbinden.

Diese Kopf- und Fussleisten würden bei Diese Kopf. und Fussleisten würden bei einheitlicher Komposition des Inserates eine viel grössere Variation bieten. Man denke sieh ca. 20 verschiedene Motive, von denen je zwei zusammen Verwendung fünden und je nach der Saison erscheinen würden. Sie böten den Vorteil sehr aufzufallen, sprächen deutlicher über ihren Zweck und würden nur wenig mehr kosten, denn die Herstellung der Zeichnungen und der Clichés fallen bei der Höhe der verwendeten Summen fast gar nicht in Betracht. Selbstverständlich müsste stets das gleiche Inserat überall gleichzeitig und wenn möglich an gleicher Stelle des Blattes erscheinen. So würden die Stelle des Blattes erscheinen. So würden die Leser stets auf die gleiche charakteristische Bilderfolge stossen, die sich samt einer Haupt-zeile besser dem Gedächtnis einprägen würde,

als wenn nur eine Zeile für sich diese Aufgabe

erfüllen müsste.

Vom Text an und für sich ist wenig zu sagen, da durch Verschmelzung der beiden angeführten Exemplare oder durch Nachschaffen

sagen, da durch Verschmelzung der beiden angeführten Exemplare oder durch Nachschaften ahnlicher die Schwierigkeit weniger gross ist. Uebrigens sollte der Text, hauptsächlich die wichtigste Zeile stets dem gemeinsamen Motive der Kopf- und Fussleisten angepasst sein und ald "Voyages en Suisse", bald "La santé en Suisse", bald "Livier, le printemps, l'automne ou l'été en Suisse" preisen. Bei alledem ist immer noch der Umstand in Betracht zu ziehen, dass der Franzose im allgemeinen den Annoncenteil seiner Zeitungen mit weniger Interesse studiert als der Angelsachse, daarum kennt man dort noch nicht die 30 bis 50 Seiten starken Tages-Anzeiger und Tagesblätter, so dass, will man die Reklame gründlich besorgen, in Frankreich auch der Textteil der Zeitungen benutzt werden sollte. Die englischen Inserate könnten hier imitiert werden und gegen Bezahlung fänden sie mitten in der ersten Seite, zwischen zwei sensationellen "Nowelles du jour" Aufnahme. Diese indirekte Reklame ist in der französischen Presse gäng und gäbe" und diese bescheidene Entrezilets würden ihren Zweck erfüllen und die Wirkung des Inserates erhöhen, denn sie Würden trotz ihrer Kleinheit keinem Leser entgehen, auch wenn das Inserat selbst unbeachtet bliebe.

Th. G.

# Aufgepasst!!

Wir lesen in der "Wochenschrift":
"Wem ein gedrucktes, mit dem ehrwürdigen
P. P. beginnendes Rundschreiben zugeht, worin
er um Erteilung eines Inserates für ein Blatt mit
dem Titel "Der Kurgast" angegangen wird,
den möchten wir hiermit auf einen ganz besondern Umstand aufmerksam machen:
"Der Kurgast" wird herausgegeben, vielmehr
soll herausgegeben werden von einer G. m. b. H.
in Berlin, die "Verlag Erfolg" getauft wurde.
Diese Gesellschaft ist, wie wir von zuverlässiger Seite erfahren,

Diese Gesellschaft ist, wie wir von zuver-lässiger Seite erfahren, neu eingetragen und ihr Geschäftsführer ist kein anderer als der unsern Lesern wohlbekannte und bei einer Unmenge von Hotels und Restaurants im schmerzlichsten Andenken stehende Herr

Richard Alexander von Schlieben.

Dessen grosse und unvergessliche Verlags-Dessen grosse und unvergessinen verlags-schöpfungen in München (von Schlieben-Hartung), seine pyramidale Gründung des sogenannten "Deutsch-Oesterreichisch-Schweizerischen Frem-denverkehrsvereins", der gar kein Verkehrs-verein ist, sondern ein raffiniertes Erwerbsverein ist, sondern ein ranimertes Erwers-unternehmen, sowie auch seine mehr wie zweifelhaften "Ausstellungen" in München und Frankfurt a.M. berechtigen zu der Vermutung, dass auch eine Verbindung mit dem neuen Blatte "Der Kurgast" keinen Erfolg für den gutgläubigen Inserenten zeitigen dürfte. Wer seine Groschen lieb hat, behält sie vernünfüger-weise in gienem Gewybren und zur eigenen

seine Groschen lieb hat, behält sie vernünftigerweise in eigenem Gewahrsam und zur eigenem Verfügung. Wir werden wohl Gelegenheit haben, auf diese neueste Gründung des uneigennitzigen "Freundes" der Hotels und Restaurants noch zurückzukommen. Wie man es bei diesem "Freunde" gewohnt ist, wimmelt die Einladung von unkontrollierbaren Behauptungen. Da gelangt "laut notarieller Bestätigung" das neue Blatt in die Hände von 126,805 Lesern und "nachweislich" in die Hände von 7491 Aerzten und Mitgliedern ärztlicher Vereine.

ärztlicher Vereine. Wer's glaubt — verliert sein Geld. Das allein ist nach den bisherigen üblen Erfahrungen verbürgt."

#### Austausch von Kotelangestellten.

Das "Syndicat de l'Industrie hôtelière"

Das "Syndicat de l'Industrie hôtelière" in Frankreich hat mit Beginn der diesjährigen Sommersaison eine Einrichtung ins Leben gerufen, von welcher sich die Initianten viel Erspriessliches für den tadellosen Betrieb librer Etablissemente und für das Verhältnis zwischen Prinzipal und Angestellten versprechen. Es besteht diese Neuerung in einem freiwilligen Austausch von gutem und zuverlässigem Personal zwischen Sommer- und Winter-Geschäften, die nach der Morte-Saison gerne wieder das alte Personal einstellen möchten.

Zu diesem Zwecke wurde im Hauptbureau des Syndikates in Paris eine spezielle Abteilung eingerichtet, wo auf Empfehlung der Saison-Hoteliers hin und unter den Auspizien derselben, die infolge Saisonschlusses freigewordenen Angestellten angemeldet werden, um in einem andern Saisongeschäft, das seine Pforten öffnet, wenn das erstere sie schliesst, Dienst anzunehmen. Dieser Zwischendienst würde so lange dauern wie die Saison selbst, worauf der Angestellte wieder zu seinem ersten Prinzipal zurückkehren würde.

Ein Hotel im Süden zum Beispiel, welches nur in den Wintermonaten und im Frähling in Betrieb ist, jedoch sein zuverlässiges Personal, welches es im Sommer nicht beschäftigen kann, stets wieder einstellen möchte, empfiehlt dasselbe einem Berufskollegen im Norden, dessen Saison (ein Badeort) von Mai bis Oktober dauert. Umgekehrt kann das nördlicher gelegene Hotel seine zuverlässigen Leute während den Wintermonaten dem gleichen oder einem andern Etablissement im Süden abtreten, so dass beide Geschäfte das gleiche tüchtige Personal besässen. Einen ebenso grossen Vorteil wie die Hotelbesitzer hätten auch die Angesteliten, die dadurch

für das ganze Jahr gut versorgt wären und sich pekuniär bedeutend besser stellen würden.

pekuniär bedeutend besser stellen wurden. Um diesen Austausch praktisch zu gestalten, wird das Syndikat regelmässig ein Bulletin dem Vereinsorgan beilegen, in welchem die ver-schiedenen Tauschofferten der Mitglieder ver-öffentlicht werden. Diese Publikation ist unent-geltlich für die Vereinsmitglieder, doch steht es ihnen frei zu Gunsten der Angestelltenkasse ziese Gweiffentien zu gertiebten.

innen frei zu Cuntsten der Angestentenkasse eine Gratification zu entrichten.

Der wechselweise Dienst zwischen Norden und Süden, beziehungsweise zwischen Sommerund Wintersaison kennen unsere Hotelangestellten schon lange, organisiert nach frauzösischem Muster ist er unseres Wissens jedoch noch nirgends.

# ->86 Ein typisches Beispiel

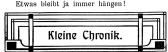
ein typisches Beispiel
we auch der unbedeutendste Zwischenfall aufgebauscht und zum Schaden unseres Landes
ausgenutzt wird, hat sich letzte Woche zugetragen, anlässlich der Durchfahrt König
Eduards durch den Simplon. Dass es gerade
die schweizerische Depeschenagentur war, die
die falsche Nachricht in die Welt hinausposaunte, macht die Sache nicht schöner. Im
Gegenteil, dadurch gewann sie erst recht an
Verbreitung und Wahrscheinlichkeit. Bei den
ungewöhnlichen Ereignis hätte es der Agentur
einfallen sollen, sich zuerst bei den kompetenten
Stellen von der Zuverlässigkeit des Gerüchtes Stellen von der Zuverlässigkeit des Gerüchtes vergewissern; statt dessen meldete sie ihren

zu vergewissern; statt dessen meldete sie ihren Abonnenten: "Der Zug, der den König von England trug, sollte die Strecke Brig-St. Maurice ohne Aufenthalt durchfahren. Erst in letzter Stunde wurde ein kurzer Aufenthalt in Sitten vorsichtshalber beschlossen. Dank dieser Massnahme konnte eine Katastrophe verhütet werden. Auf konnte eine Katastrophe vernutet werden. Auf der Fahrt hatte sich die Fethüchse eines zur Hälfte aus erster Klasse und zur Hälfte aus Salon bestehenden französischen Wagens mit nur zwei Achsen losgelöst. Die Zugsgeschwin-digkeit betrug ungefähr 100 Kilometer. Notdigkeit betrug ungefähr 100 Kilometer. Not-wendigerweise musste eine kolossale Erhitzung eintreten. Bei dem Aufenthalt in Sitten, als der Zug sich schon wieder in Bewegung seizen sollte, bemerkte ein Bahnangestellter, ein Tag-löhner namens Pitteloud, etwas Ungewohntes und machte mit lauter Stimme die Bemerkung und machte mit laufer Stimme die Bemerkung. Es wurde sofort festgestellt, dass die Achse bereits weissglühend war. Einige Kilometer weiter wäre sie vollständig geschmolzen, die Achse hätte nachgegeben, das Rad hätte sich plötzlich losgelöst, und der Waggon wäre um-

Achse hatte nachgegeben, das Kad hatte sich plötzlich losgelöst, und der Waggon wäre umgefallen und hätte eine Entgleisung herbeigeführt, die mit Hinsieht auf die grosse Zugsgeschwindigkeit die schlimmsten Folgen hätte haben können. Die sofort eröfinete Untersuchung wird zweifellos die Ursache des Vorfalles genauer feststellen.\*

Schon die Abfassung der Notiz trägt den Stempel sensationeller Mache an sich, und für dem mit dem Zeitungsjargon etwas Vertrauten, kam die Sache von Anfang an verdächtig vor. Mit Recht, denn wie nunmehr die Behörden feststellen, sind diese Meldungen stark übertrieben. Ein Halt des Zuges in Sitten war fahrplanmässig vorgesehen. Davon, dass eine Achse in Weissglut geraten sei, ist keine Reder der Wagen hätte offenbar noch bis Lausander selbst Pontarlier rollen können, obgleich der Boden der Schmierbüchse zwischen Leuk kommen übrigens leicht vor und brauchen nicht kommen übrigens leicht vor und brauchen nicht auf verbrecherische Absichten zurückgeführt aus werden. Die Admissterführtersuchung würten werden. auf verbrecherische Absichten zurückgeführt-zu werden. Die Administrativuntersuchung wird zu ermitteln haben, wo die den Boden der Schmierbüchse festhaltende Schraubenmutter ab-

gefallen ist. Viel Lärm um nichts, kann man auch hier veil Larm um nients, kann man auch nier sagen. Niehtsdestoweniger ist die Sache sehr unangenehm, die leichtsinnige Aufbauschung hat bereits den Weg in die ausländische Presse gefunden und ein Teil derselben wird sich, wie die Erfahrungen sattsam bewiesen haben, wohl hüten, eine Berichtigung zu bringen. Etwas bleibt ja immer hängen!



Appenzell. Die A.-G. Hotel Weissbad zahlt für 1906 eine Dividende von 4 % aus.

Appenzeii. Die A.-G. Hotel Weissbad zahlt für 1906 eine Dividende von 4% aus.

Die Beatushöhlen haben im Jahr 1906 über 19,000 Fr. mehr eingenommen als ausgegeben und können lt. "O. V." 5% " Dividende verteilen.

Montana Die Gesellschaft des Palace-Hotel Montana oberhalb Siders verteilt für das vergangene Jahr eine Dividende von 7 Ψ/ω

Thun. Die A.-G. Hotels Thunerhof und Bellevus, Pension du Pare verteilt pro 1906 eine 4 α/sige Dividende.

Vom Lötschberg. Im Monat April wurde der Sohlstollen des Lötschbergtunnels um 173 m vorge-trieben. Die Gesamtlänge auf Ende April beträgt

nterlaken. Herr Karl Pfister-Storck, bisher Hotel Belvédère, Lugano, hat die Direktion des in den Besitz der Familie Storck vom Hotel Bellevue in Interlaken übergegangenen Hotel Central und Continental in hier übernommen.

Continental in hier übernommen.

Mailand. Es ist eine Aktiengesellschaft für Hotelbetrieb mit 3 Mill. Fr. Kapital in Bildung begriffen, die vor allem das Grand Hotel Milan übernimmt. Der bisherige Besitzer, Herr Spatz, wird Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Mürren. Der Verwaltungsrat der Aktiengesell-schaft Grand Hotel & Kurhaus Mürren hat an Stelle des verstorbenen Herrn Josef Müller-Sterchi sel., als Leiter des Geschäfts dessen Sohn, Herrn Max Müller, auf die Dauer eines Jahres gewählt.

auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Berlin. Die Hotelbetriebs-Aktien-Gesellschaft
in Berlin will das Zentralhotel nach amerikanischem
Muster neu ausstatten und neue Restaurationssäle
im Hotel Bristol bauen. Dazu hat die Gesellschaft
den Restaurationsbetrieb des Zoologischen Gartens
gepachtet, für den neues Inventar zu beschaffen ist.

Paris. Das neue Hotel Meurice wird unter der Direktion des Herrn Schwenter am 15. ds. eröffnet. Es zählt 250 Betten und 100 Bäder. Von der luxuriösen Einrichtung kann man sich einen Begriff machen, wenn man weiss, dass allein für die Dekoration der Gosellschaftsräume (ohne Möblierung) eine halbe Million verausgabt wurde.

eine laibe Million verausgalt wurde.

Beförderung von Radio-Telegrammen. Telegramme, die mit drahtloser Telegraphie nach Schiffen in See befördert werden (Radio-Telegramme) sollen in See befördert werden (Radio-Telegramme) sollen bis auf weiteres von den schweizerischen Telegramphenbureaux zu nachstehenden Bedingungen angenommen werden: 1. Das Telegramms soll in der Einleitung die Angabe "Radio" tragen; 2. die Adresse muss enthalten: den Namen des Adresschiffes und wenn möglich dessen Nationalität, den Namen der Küstenstation, von welcher aus das Telegramm an das betr. Schiff per Radio übermittelt werden soll. Ausser der üblichen Telegrammtaxe, welche für Telegramme aus der Schweiz nach demjenigen Land erhoben wird, dem die betr. Küstenstation angehört, wird nech ein Zuschlag per Telegramm oder per Wort erhoben.

wird noch ein Zuschlag per Telegramm oder per Wort erhoben.

Bilderschmuck auf Bahnhöfen. Dem "Kunstwart" zufolge hat der dänische Reichstag beschlossen, 15,000 Kronen für Ausschmückung der Wartsälle und Durchgänge der Bahnbide mit guten Photographien, Steindrucken, Photogravitren tsw. zu verwenden. Steindrucken, Photogravitren tsw. zu verwenden. Steindrucken, Photogravitren und die Bilder von Zeit zu Zeit zwischen den Stationen ausgebatuscht werden. In Dänomark geht man von dem zweifellos richtigen Gedanken aus, dass Reisende, welche auf Bahnhöfen zu warten haben, die Zeit zum Betrachten der aufgehängten Bilder verwenden werden. Wir in Deutschland, meint der "Kunstwart", hängen — Reklameplakate auf. — Wir in der Schweiz auch, allerdings oft von einer wunderbar künstlerischen Ausführung. Parasite d'hotels. Un Monsieur Arendius Flatté.

Parasite d'hôtels. Un Monsieur Arcadius Flatté, ingénieur, expert et traducteur assermenté près la Cour d'Appel, Bruxelles, envoie aux hôtels la lettre

Cour d'Appel, Bruxelles, envoie aux noteis la lettre suivante:

6 Mai 1807. Monsieur le Directeur-Gérant. Mes occupations d'ingénieur et de correspondant de plusieurs de la courant de la companieur de la correspondant de plusieurs de la courant de la companieur de la companieur

casion votre tarif. Dans l'espoir d'une réponse favorable, je vous prie d'agréer, Monsieur le Directeu-Gérant, mes bien sincères salutations. A. Flatté."

Epidemienachrichten und Fremdenverkehr. In Genfer Blättern wird mit Recht darauf aufnerksam gemacht, welch schlimme Folgen die leichtfertige Veröffentlichung von Nachrichten über ansteckende Krankheiten für eine Stadt haben kann, wenn man es nicht versteht, ein Kranken-Bülletin zu beurteilen. Im "Petit Niçois" erschien unlängst ein Artikel über die Pocken in Genf, weil das eidgenösische sanitarische Bülletin vom 24. auf 30. Märzin Genf zwei Pockenfälle erwähnt hatte. Sofort, auch der Schlein und deuten nach jene Pockenfälle erwähnt hatte. Sofort, ammentlich auch durch grösser Blätter Deutschlands und heute noch, volle vier Wochen nach jener Publischen Lokalpresse Notizen darüber, als ob in Genf ie Pocken herrschten. Das hat dem Fremdenverkehr geschadet. Der "Genevois" weist mit Recht darauf hin, dass die "information A outrance" auch ihre schlimmen Folgen haben kann.

Die teuerste Mietswohnung der Welt. Dem "Berliner Börsen-Courier" wird aus New-York geschrieben: Den Ruhm, die teuerste Mietswohnung in New-York (und wohl auch der Welt. D. Red.) unezuhaben, kann Mr. John W. Gates im Anspruch nehmen, sobald der Kontrakt in Kraft tritt, den er kirzlich mit dem New Plaza Horel abgeschlossen von 3,000,000 Dollars umgebaut und hat an der Stidenten der Schant von 1,000 Dollars umgebaut und hat an der Stidenten den Verlaus damals, dass damit der Höhepunker erreigte die Nachreibe damals, dass damit der Höhepunker erreigte die Nachreibe damals, dass damit der Höhepunker erreigte die Nachreiben jewis stark um sied der Verlauter den erleichen New-Yorken gen Banden der Höhepunker erreigte der Reuten er gesten der Verlauter den erleichen New-Yorken gen Banden er Hongen im Angestelltenkreisen. Bezüglich der "Bewegungen in Angestelltenkreisen.

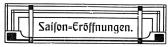
reichen New-Yorkern greife die Vorliebe für das Hotelleben jetzt stark um sich.

Bewegungen in Angestelltenkreisen. Beziglich der "Bowegungen in Angestelltenkreisen", über welche wir in letzter Nummer an Hand eines Artikels in der "Union Helvetia" berichteten, ist zu melden, dass die Landesverwaltung im Sinne der betreffenden Auseinandersetzungen ihren Eatscheid getroffen hat. Denn wir lesen im offiziellen Protokoll über die Sitzung vom 19. April: Kartell der Fachvereine in der Schweiz. Von der Landesverwaltung Schweiz des Genfervereins in Gent liegen vor: Ein Schreiben der Landesverwaltung in Genf vom 10. April, das Arbeitsprogramm für das Kartell, Einladung und Vollmacht zur Konferenz in Genf, die auf den 11. Mai nach Genf anberaumt ist. Es wird nochmals einlässlich die Sache besprochen, jedoch zeigt sich bei allen Mitgliedern unserer Verwaltung keine rechte Zuneigung zur Sache mehr, seitdem das Verfahren des Internationalen Kochwereins in Zürich die Union Helvetia bei den zürcherischen Behörden zu sprengen, lässt nicht auf eine gute Gesinnung schliessen, und es kann deshalb vorderhand keine Rede von einem Zusammengehen sein. Es wird daher beschlössen, auf den Beitritt zum Kartell zu verzichten und der Landesverwaltung. Schweiz des Genfervereins hievon Kenntnis zu geben.

wird daher beschlossen, auf den Beitritt zum Kartell zu verzichten und der Landesverwaltung Schweiz des Genfervereins hievon Kentninis zu geben.

Firmenschutz für Hotelnamen. Einer Anregung der Handelskammer zu Wieshaden folgend, stellt der Deutsche Handelstag zurzeit Erörterungen darüber an, ob es geboten sei, den Hotelnamen einen wirksameren Schutz zu verschaffen, als ihn die geltenden Gesetzesvorschriften gewähren. Bekanntlich sind für die Hotelbesitzer als Kaufleute die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches massgebend. Dieses schützt nun zwar den Familiennamen des Kaufmanns in weitem Umfange, versagt den gleichen Schutz aber etwaigen Zusitzen zum Familiennamen. Der hier einschlagende § 30 des Handelsgesetzbuches schröbt lediglich vor, dass der Kaufmans in weitem Umfange, versagt den gleichen Schutz der eine Stehe der geschen Familiennamen. Der hier einschlagende § 36 seh Handelsgesetzbuches schröbt lediglich vor, dass der Kaufmansen in der sein der geschen Familiennamen. falls er sich dieser Namen als Firma bedienen will, der Firma einen Zusatz beifügen muss, durch den sie eine von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet; dagegen enthält er keine Bestimmung, die besugt, dass bei Verschiedenheit der Vor- und Familiennamen nicht die nämlichen Zusätze beigegt werden dürfen. Hiernach steht nichts im Wege, dass in derselben Stadt als zwei verschiedene Firmen eingetragen werden: Hotel Royal Karl Schulze" und Hotel Royal Otto Müller". Das ist ohne Zweifel ein Misstand, und zwar ein umso grösserer, als im Gastwirtsgewerbe der Hotelname, nicht der Familienname, den weitaus wichtigsten Teil der Firma bildet. Das Inventar, wie Wäsche, Silberzeug usw, wird misstand, und zwar ein umso grösserer, als im Gastwirtsgewerbe der Hotelname, nicht der Firma bildet. Das Inventar, wie Wäsche, Silberzeug usw, wird mit der Gegel den umso grösserer, als im Gastwirtsgewerbe der Hotelname, nicht der Firma bildet. Das Inventar, wie Wäsche, Silberzeug usw, wird der Gegel den Gastwirtsgewerb der Regel den Schuszer des Hotel

wenn dieses nur hinsichtlich seiner Einrichtungen und Darbietungen gefällt. Einen gewissen Schutz gegen die geschilderte Misshelligkeit bietet ja allerdings das Gesetz zur Be-klämpfung des unlautern Wettbewerbs. Denn auf Grund des § 8 dieses Gestezse kann ein Hotelbesitzer von demjenigen, der seinen Hotelnamen benutzt, Unterlassung dieser Nachmung und gegebenenfalls Schadenersatz fordern. Immerhin bleibt es ein Uebelstand, dass auf Grund der Vorschriften des Handelsgesetzbuches Bezeichnungen als Zusätze ins Handelsregister eingetragen des Wettbewerbgesetzes verboten werden Können. Demgemiss wird es sich empfohlen, den § 30 des Handelsgesetzbuches der Verkeitzen der Verkeit



Brünig: Hotel und Kurhaus, 10, Mai.

Engelberg: Hotel Engel, 8. Mai; Hotel Kurhaus Titlis, 10. Mai; Grand Hotel und Kuranstalt

Interlaken: Hotel Schweizerhof, 6. Mai. Hotel Central, 15. Mai.

Neuhausen: Hotel Schweizerhof, 15. Mai.



Lausanne. En séjour dans les hôtels de 1 er et rang de Lausanne Ouchy du 18 au 24 avril: gleterre 947, Russie 456, France 987, Suisse 989, emagne 1179, Amérique 400, Italie 123. Divers 467. Total 5527.

— Total 5527.

Davos. Amtl. Fremdenstatistik. 20. bis 26. April.
Deutsche 969, Engländer 197, Schweizer 287, Franzosen 90, Holländer 78, Belgier 27, Russen und Polen 233, Oesterreicher und Ungarn 127, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 91, Dänen, Schweden, Norweger 33, Amerikaner 43, Angehörige anderer Nationalitäten 24. Total 2199.



Im "Internationalen Kriminal-Polizeiblatt" wird vor einem Hotelschwindler gewarnt, der am 7. April etathin das Hotel Hirsch in Rothonburg a T. mit einem ungedeckten Check schädigte. Der Gauner schrieb seinen Namen in das Fremdenburch als W. Smith oder Smith ein, sprach lediglich englisch, welche Sprache er fliessend beherschte, etwas französisch, dagegen überhaupt nicht deutsch. Er übergabe ist einer Abreise dem Oberkelher des Hotels einen Check auf 15 £ auf die London & Westmitster Bank Limited, den ihm dieser bei einem Rothenburger Bankier auswechselte, nachdem der Oberstellen der Scheinen Scheinen der Scheinen Sch

# Vertragsbruch. - Rupture de contrat. Hans Hollenstein, Portier, von Chardonne. J. Imfeld & Cie., Kurhaus Lungern.

#### Witterung im März 1907. Bericht der schweizer. meteorologischen Centralanstalt.

	Zahl der Tage					
	mit			Ī		mit
	Regen	Schnee	Nebel	helle	trübe	stark Wind
Zürich	13	9	1	10	8	13
Basel	12	4	3	9	9	5
Neuchâtel	12	6	1	11	8	14
Genf	.9	1	1	11	11	10
Montreux	9	2	0	14	6	2
Bern	11	6	6	9	6	8
Luzern	12	6	2	9	7	4
St. Gallen	15	13	3	7	11	16
Lugano	1	1	0.	17	3	9
Chur	14	11	0	13	7	7
Davos	17	17	0	9	7	3
Rigi	16	16	12	12	8	12
a 1 . !		C+			100 1	1

Sonnenscheindauer in Stunden: Zürich 162, Basel 157, Bern 177, Genf 168, Montreux 154, Lugano 258, Davos 167.

## Zur gefl. Beachtung.

Bevor Sie ein Hotel, Pension oder Kuretablissenent kaufen oder mieten, verfehlen Sie nicht, vorer vom Hotels-Office in Genf Auskunft und Schätzung ber das Ihnen proponierte Geschäft zu verlangen. Sas Hotels-Office in Genf ist von einer Gruppe bestekannter Hoteliers geleitet und bezweckt, Käufer urch erfahrenen, uninterssierten Ratz un unterstützen.